



Bundesverband selbständiger

Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V.

b.b.h. • Kronenstr. 19 • 10117 Berlin

Deutschen Bundestag
-Finanzausschuss-
Platz der Republik 1

11011 Berlin

S t e l l u n g n a h m e

vom 23.09.2004

z u m

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 15/3677)
zur Umsetzung von EU-Richtlinien
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)

hier: Artikel 12 - Änderung Steuerberatungsgesetz

betreffend die Paragraphen: 5; 6; 8; 56 StBerG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter von über 6000 Mitgliedern der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter hat der b.b.h. – Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V. – bereits zum Referentenentwurf des BMF ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme muss in den Schwerpunkten aufrecht erhalten bleiben, da der vorliegende Gesetzentwurf vom 06.09.2004 kaum Änderungen aufweist und somit keinen Lösungsansatz für eine praxisgerechte gesetzliche Regelung der Berufsgruppe darstellt.

Die vorliegende Stellungnahme zum Gesetzentwurf wurde jedoch um Punkte erweitert, die einer weiteren Darstellung und Berücksichtigung benötigen.

Der b.b.h. begrüßt die Absicht, dass Steuerberatungsgesetz bereits jetzt beim EURLUmsG ändern zu wollen, um somit baldmöglichst für eine Liberalisierung des Berufsrechts zu sorgen.

Referentenentwurf BMF

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3) - Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen,
Missbrauch von Berufsbezeichnungen

(3) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen § 132 a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ oder entgegen § 161 dieses Gesetzes die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“ oder „Landwirtschaftliche Buchstelle“ unbefugt geführt werden, so haben sie diese Tatsachen der für das Strafverfahren oder das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

Stellungnahme:

Der Aufgabenbereich der Finanzbehörden sollte nicht unnötig auf die Überwachung von Berufsbezeichnungen ausgeweitet werden:

- Das unberechtigte Führen eines Titels begründet nicht automatisch die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen, sondern betrifft im Regelfall werbliche Aussagen, gegen die in ausreichendem Maße zivilrechtlich vorgegangen werden kann.
- Werbliche Aussagen werden durch die entsprechenden Institutionen wie Berufskammern in hohem Maße überwacht und gegebenenfalls geahndet. Berufsträger würden über dies hinaus unberechtigte Titelträger zivilrechtlich unter zu Hilfenahme des UWG in Anspruch nehmen, sollte dies in der Praxis auftreten.
- Es ist nicht zu beobachten, dass die genannten Berufsbezeichnungen in einem signifikanten Maß fälschlicherweise benutzt werden, sei es zu Werbezwecken, noch zur unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen.

Einer Ausweitung der Befugnisse der Steuerberaterkammern auf andere Berufsgruppen in Form von Überwachung der Titelführung kann nicht zugestimmt werden. Dies hätte letztlich die Ausweitung der bereits jetzt überzogenen Abmahnpraxis zur Folge. Steuerberaterkammern sind darüber hinaus weder für Rechtsanwälte noch Lohnsteuerhilfvereine zuständig. Im Zuge der Liberalisierung ist die Ausweitung der Befugnisse der Steuerberaterkammern, durch die besondere Stellung per Gesetz, nachdrücklich abzulehnen.

Weiterhin steht der einzufügende Absatz in krassem Gegensatz zu einer Entbürokratisierung von Gesetzen und Vorschriften, die auf ein notwendiges Maß zu beschränken sind. Der Finanzverwaltung droht unnötige Mehrarbeit sollten diese zur Überprüfung von Berufsbezeichnungen herangezogen werden. Die Finanzbehörden haben nach Absatz 1 und 2 ausreichend Möglichkeiten beim Verdacht auf unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen einzuschreiten.

b.b.h.-Entwurf

Zu Nummer 4 (§ 6 Nr.4 und 5) Ausnahmen vom Verbot der unbefugten
Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

4. die Hilfeleistung beim Einrichten der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle, **die Lohnabrechnung, Abschlussarbeiten der Lohnbuchhaltung**, das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung **und der Umsatzsteuer-Voranmeldung**, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden,

a) die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind,

oder

b) die mindestens sechs Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Stellungnahme:**A) Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung:**

Die Einrichtung einer Buchhaltung ist im Wesentlichen geprägt von der Auswahl eines standardisierten Kontenplanes. Diese Auswahl beinhaltet keine steuerlich relevanten Wertungen. Egal nach welchem Kontenrahmen gebucht wird, das Betriebsergebnis verändert sich dabei nicht. Lediglich in der Optik bzw. Ausdrucksform gibt es dabei Unterschiede.

Eine Einrichtung der Buchhaltung im Sinne des Erstellens einzelner Konten und dem anschließenden Zusammenfassen zu einem Kontenrahmen findet praktisch in der Buchhaltung nicht statt. Hier hat sich seit den beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.06.1980 und 27.01.1982 die Technik in der Buchführung soweit fortentwickelt, dass die ursprünglich zu ziehenden Grenzen nicht mehr anzuführen sind.

Die Einrichtung der Lohnbuchhaltung betrifft im Wesentlichen die Übernahme von Daten aus der Lohnsteuerkarte. Auch bei dieser Tätigkeit handelt es sich somit nicht um eine steuerlich relevante Hilfeleistung. Die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften müssen durchwegs bei der Lohnabrechnung beachtet werden; zum Beispiel steuerliche Beurteilung einer Einmalzahlung an den Arbeitnehmer wie einer Heiratsbeihilfe.

B) Lohnabrechnung

Es existiert kein Unterschied, weder sprachlich noch in fachlicher Sicht, zwischen einer Lohnabrechnung und einer laufenden Lohnabrechnung, daher kann auf das vorangestellte „laufende“ verzichtet werden.

C) Abschluss der Lohnbuchhaltung

Regelmäßig bedeutet der Abschluss der Lohnkonten lediglich eine Summenbildung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Es handelt sich also keineswegs um die lohnsteuerrechtliche Beurteilung einzelner Fälle bzw. eine Beratungstätigkeit, sondern ist geprägt von schematischer und rechnerischer Tätigkeit. Die lohnsteuerrechtliche Beurteilung findet bei der Lohnabrechnung statt.

D) Fertigen der Umsatzsteuer-Voranmeldung:

Beim Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle sind die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich zu beachten, da sonst eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht erstellt werden kann. Dies bedeutet, dass beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle die Umsatzsteuer-Voranmeldung zwangsläufig erstellt wird. Die Zusammenstellung bzw. der Ausdruck der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach dem Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle ein rein mechanischer Vorgang.

Die immer wieder aufgestellte Behauptung, dass der Personenkreis nach § 6 Nr. 4 StBerG auf Grund der Schwierigkeit des Umsatzsteuerrechts nicht in der Lage ist, die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erstellen, ist falsch. Das fachlich notwendige Wissen wird von dem vorgenannten Personenkreis auf Grund der beruflichen Voraussetzungen nach § 6 Nr. 4 StBerG mitgebracht. In der Literatur wird darüber hinaus die Meinung vertreten, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung ein „... (zwangsläufiges) Abfallprodukt der monatlichen EDV-Auswertungen...“ darstellt (vgl. Dirk E. Meyer-Scharrenberg, Steuerliche Grundlagen für Neugründungen; in Michael Dowling / Hans-Jürgen Drumm (HrG.), Gründungsmanagement, Berlin/Heidelberg/New York, 2. neu bearbeitete Auflage 2003, S. 194).

Scharf kritisiert werden muss hierbei die Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., der unter Berufung auf das BGH-Urteil vom 22.04.1999 -IX ZR 112/98-, die Aussage trifft, die Umsatzsteuer-Voranmeldung wäre kein Abfallprodukt der erfassten Buchhaltung. Das Urteil trifft dazu keine Aussage, sondern behandelt die Prüfpflicht eines Steuerberaters gegenüber einem Mandanten bezüglich der vorgelegten Unterlagen.

Bereits das Bundesverfassungsgericht hat am 18.06.1980 ausgeführt, dass das Kontieren die wichtigste Tätigkeit in der laufenden Buchführung ist und dabei zwangsläufig auch steuerliche Zusammenhänge berührt werden. Weiterhin wird in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.06.1980 und 27.01.1982 ausgeführt, dass der Personenkreis nach § 6 Nr. 4 StBerG in der Lage ist, besonders schwierige bzw. außergewöhnliche rechtliche Fälle in der Buchhaltung zu erkennen, um im Anschluss diese eventuell gesondert zu klären und entsprechend zu behandeln.

Eine regelmäßig fehlerhafte Behandlung auf Grund der wenigen Sonderfälle ist nicht zu erkennen. Nur dann wäre es gerechtfertigt, Tätigkeiten den steuerberatenden Berufen vorzubehalten. Der weitaus größte Teil aller Geschäftsvorfälle betrifft regelmäßig wiederkehrende Vorgänge, die keine besondere umsatzsteuerrechtliche Problemstellung aufweisen und die über die ohnehin beim Kontieren erforderliche Sachkenntnis hinausgehen. Dies trifft voll und ganz auf die Tätigkeiten bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu. Darüber hinaus ist kein fachlicher Unterschied zu sehen, ob die Geschäftsvorfälle von angestellten Buchhaltern oder selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern verbucht werden und, wie bereits ausgeführt, dabei die umsatzsteuerrechtliche Würdigung vornehmen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist genauso wie die Lohnsteuer-Anmeldung nach der Abgabenordnung eine Steuererklärung. Die Lohnsteuer-Anmeldung ergibt sich zwangsläufig beim Erstellen der Lohnabrechnung, weshalb der Gesetzgeber das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung ausdrücklich zum erlaubten Tätigkeitsbereich für den in § 6 Nr. 4 StBerG genannten Personenkreis

aufgenommen hat. Das Erstellen der Lohnabrechnung ohne den Ausdruck bzw. die Erstellung der Lohnsteuer-Anmeldung ergibt keinen Sinn. Analog hierzu verhält sich beim Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle der Ausdruck bzw. die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Klar abzugrenzen ist daher die Umsatzsteuer-Voranmeldung von der Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Diese wird losgelöst vom Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle am Jahresende im Zuge des Jahresabschlusses erstellt.

Der Einwand der Bundessteuerberaterkammer, dies würde letztlich Mehraufwand für den Mandanten bedeuten, weil der Steuerberater die Umsatzsteuer-Voranmeldungen am Jahresende prüfen muss, ist nicht nachvollziehbar. Es spielt keine Rolle ob eine Angestellte die Umsatzsteuer-Voranmeldung erstellt hat, oder der selbständige Buchhalter. Ebenso hat der Steuerberater eine Prüfpflicht der Buchhaltung an sich. Dies bedeutet keinen Mehraufwand. Solche Tätigkeiten kennzeichnen gerade die Jahresabschlusserstellung.

Der Zumutbarkeit zum Ablegen der Bilanzbuchhalter- oder Steuerfachwirtprüfung, wie das BMF anführt, muss widersprochen werden. Es ist keine derartige Prüfung notwendig, um die Umsatzsteuer-Voranmeldung erstellen zu können. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufstätigkeit gewahrt ist, wäre deutlich überschritten, zumal wie eingangs ausgeführt, die maßgeblichen Entscheidungen bereits beim Kontieren und Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle getroffen werden, die ohne zusätzliche Zugangsvoraussetzung vom Personenkreis nach § 6 Nr. 4 StBerG zu erledigen sind.

Eine Festlegung auf diese beiden Fortbildungsprüfungen erfolgt rein willkürlich und lässt die Praktiker wie in Punkt E näher ausgeführt, sowie die Tatsache außer Acht, dass ein hochqualifizierter Personenkreis wie Dipl. Kaufleute, Dipl. Betriebswirte, Dipl. Finanzwirte und Staatlich geprüfte Betriebswirte mit entsprechender Berufserfahrung unberücksichtigt bleibt. Der ursprünglich im Angestelltenverhältnis mit der Erstellung der UStVA betraute Personenkreis der Steuerfachangestellten wird ebenfalls außer Acht gelassen.

E) Befugter Personenkreis nach § 6 Nr. 4 Buchstabe „b“

Bisher wurde der Personenkreis der Praktiker, ohne Abschluss eines kaufmännischen Ausbildungsberufes, nicht berücksichtigt. Dies wird jedoch der Qualifikation von Personen, die über einen längeren Zeitraum im Buchhaltungswesen praktisch tätig gewesen sind, nicht gerecht, weshalb der nach § 6 Nr. 4 StBerG genannte Personenkreis entsprechend erweitert werden sollte. Wer sechs Jahre im Buchhaltungswesen hauptberuflich tätig war, verfügt auch ohne den Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung über die notwendigen Voraussetzungen.

Zusammenfassung und weitere Aspekte zu den Punkten A-E

Nicht jede Tätigkeit in der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung betrifft den Kernbereich der Steuerberatung und erfordert das volle Wissen eines Steuerberaters. Die genannten Bereiche betreffen vielmehr Tätigkeiten, die auch in Steuerkanzleien regelmäßig von angestellten Erfüllungsgehilfen erledigt werden. Der b.b.h. fordert für selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter eine Befugniserweiterung, die lediglich dem Tätigkeitsbild eines Angestellten gleichkommt. Klar abgegrenzt können davon die Tätigkeiten wie z.B. Erstellen der Körperschaftsteuererklärung, die auch ein Steuerberater als Kanzleiinhaber regelmäßig selbst ausführt.

Das Bundesverfassungsgericht, wie auch der Europäische Gerichtshof (EuGH Slg.1991 I-4221 Rn.17) vertreten die Auffassung, dass von dem Dienstleistenden nicht eine berufliche Qualifikation gefordert werden könne, die zu der Art seiner Leistung und den Bedürfnissen der Empfänger der Dienstleistung außer Verhältnis stehe.

Die Bedürfnisse der Wirtschaft, gerade von kleinen- und mittelgroßen Betrieben, die im Bereich der Buchhaltung eine Lösung aus einer Hand benötigen und die Fortentwicklung des Berufes der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter zeigen die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Gesetze auf. Durch eine solche Anpassung entsteht gerade nicht ein zweiter Steuerberaterberuf, wie die Bundessteuerberaterkammer befürchtet und ist mit der Situation in Österreich nicht vergleichbar. Der verbraucherschützende Charakter des StBerG bleibt auch bei einer Befugnisserweiterung vollständig erhalten.

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges

Dem Vortrag der Bundessteuerberaterkammer sowie dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. muss mit Nachdruck widersprochen werden, dass eine Befugnisserweiterung zur Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges zuwiderlaufen würde.

Zum Einen stehen selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter in der Haftung eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu gewährleisten und können auf Grund der fachlichen Voraussetzungen Ihre Mandanten umgehend bei Unstimmigkeiten auf Fehler aufmerksam machen. Zum Anderen betreffen die Betrugsfälle bei der Umsatzsteuer in der Hauptsache sogenannte Karussellgeschäfte, bei denen Waren zwischen Unternehmen in der EU verschoben werden, was nicht das betreute Klientel der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter betrifft.

b.b.h.-Entwurf

§ 8 - Werbung

(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuer-sachen **insbesondere auf das Fertigen der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung** hinweisen und sich als „**selbständige/r** Buchhalter/in“ bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „**Bilanzbuchhalter/in**“ oder „**Steuerfachwirt/in**“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. ~~Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen.~~

Stellungnahme:

A) Fertigen der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen den Begriffen Buchhaltung und Jahresabschluss unterschieden. Der durchschnittlich informierte Unternehmer unterscheidet diese Begriffe. Er weiß, dass sich „Buchhaltung“ auf die laufende bzw. monatliche Buchhaltung bezieht und bringt damit nicht den Jahresabschluss in Verbindung. Solche Begriffe sind damit nicht irreführend, sondern bezeichnen die Tätigkeit des selbständigen Buchhalters oder Bilanzbuchhalters zutreffend.

Weiterhin ist die Dienstleistung der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter und das erlaubte Tätigkeitsfeld insbesondere bei klein- und mittelgroßen Betrieben durchaus bekannt und eine Irreführung bei der Werbung z.B. mit Buchhaltung kann somit in der Praxis ausgeschlossen werden. Der Unternehmerkreis weiß, dass damit weder eine steuerliche Beratung noch die Erstellung des Jahresabschlusses gemeint ist.

Im Gegenteil, in der Regel weiß der Unternehmer nichts mit Aussagen in Inseraten wie „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“ anzufangen und er wird auf ein solches Inserat nicht reagieren. Somit bleibt die Werbung auf Grund praxisfremder Begriffe oft wirkungslos.

Auf Grund dieses Verständnisses der Unternehmer werben deshalb auch Steuerberater getrennt für Buchhaltung und Jahresabschluss. Die Steuerberatergebührenverordnung trennt diese Begriffe ebenfalls und verwendet den allgemein üblichen Sprachgebrauch.

B) „Selbständige/r Buchhalter/in“, „Selbständige/r Bilanzbuchhalter/in“, „Selbständige/r Steuerfachwirt/in“ ist als zutreffende Bezeichnung der Tätigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Der Zusatz „Selbständig“ macht deutlich, dass die Tätigkeit nicht als Angestellter ausgeübt wird. Üblicherweise werden die Berufsbezeichnungen ohne den Zusatz „Selbständig“ mit einem Angestelltenverhältnis verbunden.

C) Gepr. Bilanzbuchhalter

Ähnlich verhält es sich mit dem Verständnis der Unternehmer mit dem Begriff „Gepr. Bilanzbuchhalter“. Unternehmer unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Ausdrucksformen, weshalb der zentrale Begriff „Bilanzbuchhalter“ zutreffend und ausreichend ist. Das Wort „Geprüfter“ kann daher als „muss“ in der Werbung gestrichen werden.

D) Streichung Satz 3 des § 8 (4) StBerG

Satz 3 des § 8 (4) in der bisherigen Fassung mit folgendem Wortlaut „Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen.“ ist zu streichen. Die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes durch Nennung einzelner Tätigkeiten in der Werbung hat sich, wie bereits aufgezeigt, als nicht praktikabel erwiesen.

Zusammenfassung § 8 Abs. 4

§ 8 Abs. 4 StBerG wurde im vorliegenden Entwurf völlig unberücksichtigt gelassen. Gerade diese Regelung bedarf aber dringend einer praxisgerechten Anpassung.

Der in der 7. Änderung des StBerG verabschiedete Absatz 4 hat wie erwartet zu keiner Verbesserung der werblichen Möglichkeiten der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter geführt. Die überzogene Abmahnpraxis der Steuerberaterkammern wird nach wie vor praktiziert.

Die Anzahl der Abmahnungen hat sich seit dem Bericht der Bundesregierung im Jahr 2002 nicht merklich verbessert, was klar aufzeigt, dass mit der derzeitigen Vorschrift das Ziel einer praxisgerechten Lösung verfehlt wurde. Selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter werden weiterhin in hohem Maße durch Abmahnungen auf Grund meist kleinerer Vergehen bei werblichen Aussagen in ihrer Tätigkeit und in Werbemaßnahmen behindert.

Im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb ist in Bezug auf die Werbeproblematik folgendes zu beachten:

Bei der Werbung kommt es darauf an, was der angesprochene Verkehrskreis, d.h. der durchschnittlich informierte Unternehmer (BGH-Urteil vom 18.10.2001), unter den verwendeten Begriffen versteht und nicht auf wissenschaftlichen Theorien beruhende Begriffsdefinitionen.

Auch im Hinblick auf die zukünftige Kooperationsmöglichkeit zwischen selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern mit Steuerberatern muss der § 8 (4) StBerG angepasst werden und Werbung mit verständlichen Begriffen möglich sein.

b.b.h.-Entwurf

Zu Nummer 15 (§ 56 Abs. 6) - Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(5) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt (Kooperation), eingehen. Die Zusammenarbeit ist auch mit Personen und Personenvereinigungen möglich, die nicht unter § 3 fallen. Im Rahmen einer Kooperation ist die Bildung einer Bürogemeinschaft abweichend von Absatz 3 zulässig. Auf die Kooperation kann hingewiesen werden; auf sie ist hinzuweisen, wenn sie im Einzelfall Bedeutung erlangt.

Stellungnahme:

Mit der Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten findet die Anpassung an die bestehende Geschäftswirklichkeit statt und bedeutet in Folge die Umsetzung der BFH-Rechtssprechung. Der neu gefasste Absatz wird vom b.b.h. befürwortet. Die Verantwortlichkeiten sind in der Form der Kooperation klar geregelt, was ausreichend ist, um den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten.

Lediglich die Formulierung auf den Hinweis der Kooperation bedarf aus Sicht des b.b.h. einer Änderung, wie vorstehend vorgeschlagen. Für einzelne Mandanten ist es unerheblich, wenn eine Kooperation in ihrem Fall nicht stattfindet, gleichwohl die Verpflichtung bestehen soll, darauf hinzuweisen. Der Gesetzentwurf könnte in der Art missverstanden werden, dass ab sofort überall z.B. im Briefkopf auf eine Kooperation hingewiesen werden muss.

Der Einwand, die Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere die Schweigepflicht des Steuerberaters wären bei der Kooperation gefährdet, ist nicht haltbar. Hier bestehen ausreichend zivilrechtliche Möglichkeiten und gesetzliche Vorschriften, dass die Berufspflichten eingehalten werden können. Steuerberater müssen nach § 62 StBerG Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit verpflichten. Dies kann durch eine entsprechende vertragliche Regelung erfüllt werden. Dies gilt für Angestellte, wie auch für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter. Durch eine solche Verpflichtung greift auch § 53a Strafprozessordnung, wodurch Hilfspersonen ebenso ein Zeugnisverweigerungsrecht haben und unter das Beschlagnahmeverbot nach § 97 Strafprozessordnung fallen.

Weiterhin muss hier auf die Begründung des aktuellen Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes Seite 83 vom BMJ hingewiesen werden, der diese Sachlage aufgreift und übertragen genauso für das Steuerberatungsgesetz aufzeigt: „Rechtsanwälte können bereits nach geltendem Recht mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe in Kooperationen zusammenarbeiten. Außerdem ist es zulässig, Angehörige nicht sozietätsfähiger Berufe in einem Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Angestellte können dabei im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen. In diesen Fällen – Kooperation, Anstellung – sind die Anwälte verpflichtet, die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts sicherzustellen. Prinzipielle Mängel sind insofern nicht bekannt. Auch angesichts fließender Übergänge zwischen Anstellungsverhältnissen und der beruflichen Zusammenarbeit in gesellschaftsrechtlichen Formen erscheint es nicht geboten, die Einhaltung des Berufsrechts weiterhin durch ein striktes Verbot der beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe zu sichern. Auch § 50 Abs. 3 StBerG, § 28 Abs. 2 WPO, die Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bereits heute unter

bestimmten Voraussetzungen die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe gestatten (z.B. Mathematikern, Informatikern, Landwirten; vgl. BT-Drucks. 11/3915, S. 24), zeigen, dass Sozietätsverbote nicht erforderlich sind, um die Beachtung anwaltlicher Berufspflichten gewährleisten zu können.“ Die Bedenken der Bundessteuerberaterkammer sind vor diesem Hintergrund als unbegründet zurückzuweisen.

Schlussbemerkung:

Die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben machen eine Änderung des StBerG notwendig. Einschränkungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Kernbereich der Steuerberatung betroffen ist.

Im Entwurf bleibt die außergewöhnliche Inländerdiskriminierung unberücksichtigt. Europäischen Kollegen werden wesentlich mehr Rechte zugestanden. Da europäische Kollegen auch in Deutschland tätig werden dürfen, muss aus diesem Aspekt eine Anpassung des Tätigkeitsfeldes für die in Deutschland ansässigen selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter stattfinden.

Der Gesetzentwurf bedeutet lediglich einen Schritt in die richtige Richtung zur Liberalisierung des Steuerberatungsgesetzes.

Folgende Ziele werden nicht erreicht:

- Schaffung eines fairen Wettbewerbs im Buchhaltungsbereich
- Ausreichende Umsetzung wettbewerbsrechtlicher Vorgaben der EU
- Ausrichtung des Gesetzes an praktischen Bedürfnissen

Um den seit langem bestehenden Konflikt zwischen den steuerberatenden Berufen und den selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern zu beenden, sollte sich der Gesetzgeber nun endlich durchringen, die angeführten Punkte einer Lösung zuzuführen. Der b.b.h hat in der vorliegenden Stellungnahme die wesentlichen Aspekte der Praxis aufgezeigt und ist jederzeit zu weiteren Gesprächen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Ramann
Bundesgeschäftsstellenleiter